

BVGer E-8182/2008 vom 20. März 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8182_2008

FR: TAF E-8182/2008 du 20 mars 2009

IT: TAF E-8182/2008 del 20 marzo 2009

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Beim Entscheid über die Zuteilung an einen Kanton (Art. 27 Abs. 3 AsylG) handelt es sich um eine beim Bundesverwaltungsgericht selbstständig anfechtbare Zwischenverfügung (Art. 107 Abs. 1 AsylG), für deren Behandlung die asylrechtlichen Abteilungen zuständig sind (vgl. Art. 23 Abs. 4 i.V.m. Ziff. 4 Abs. 1 und Ziff. 3 des Anhangs des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]).

E. 1.3

Der Zuweisungsentscheid nach Art. 27 Abs. 3 AsylG kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 27 Abs. 3 Satz 3 AsylG). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin den Zuweisungsentscheid mit der Begründung angefochten, ihr nach Brauch verheirateter Ehemann (vgl. vorstehend Bst. F) lebe als abgewiesener Asylbewerber im Kanton Zürich, weshalb sie diesem Kanton zugeteilt werden möchte. Die eingereichte Beschwerde erweist sich somit als zulässig.

E. 1.4

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 und 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin führt zur Begründung ihrer Rechtsmittel-eingabe an, sie habe in Angola seit (...) mit ihrem Ehemann, den sie im Jahr (...) nach Brauch geheiratet habe, in einer stabilen und dauerhaften Beziehung zusammengelebt. In den afrikanischen Staaten werde eine nach Brauch geschlossene Ehe anerkannt und nehme einen hohen Stellenwert ein. Auch nachdem ihr Ehemann Angola im Jahr (...) verlassen und in der Schweiz um Asyl nachgesucht habe, sei der Kontakt zu ihm nicht abgebrochen. Er habe sie moralisch und finanziell von der Schweiz aus unterstützt. Sie sei wegen ihres Ehemannes, der sie in das D. _____ (...) begleitet habe und ihr bei der Einreichung ihres Asylgesuchs behilflich gewesen sei, in die Schweiz gekommen. Seit ihrem Aufenthalt im D. _____ habe sie regelmässig und rechtmässig die Wochenenden bei ihrem Ehemann in Zürich verbracht. Mit ihrer Zuweisung in den Kanton B. _____ sei der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt worden.

E. 2.2

In seiner Vernehmlassung hält das BFM fest, es sei ihm anlässlich der Kantonszuteilung bekannt gewesen, dass der vermeintliche Ehemann der Beschwerdeführerin im Jahr (...) nach der Einreichung seines Asylgesuchs dem Kanton E. _____ zugeteilt worden sei. Er habe indessen weder bei seiner Kurzbefragung noch anlässlich der Anhörung zu seinen Asylgründen ausgesagt, verheiratet zu sein oder eine Tochter zu haben. Zudem sei festzustellen, dass die gemeinsame Tochter laut Aussagen der Beschwerdeführerin im (...) (...) Jahre alt gewesen sei und ihr Ehemann Angola bereits am (...) verlassen habe. Unter diesen Umständen bestünden erhebliche Zweifel am geltend gemachten Verhältnis zwischen diesen beiden Personen. Des Weiteren sei das Asylgesuch des vermeintlichen Ehemannes der Beschwerdeführerin seit dem (...) rechtskräftig abgelehnt. Er verfüge somit über keinen Aufenthaltsstatus mehr in der Schweiz oder im Kanton Zürich; der Vollzugsprozess sei im Gange.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin entgegnet in ihrer Replik, Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) schütze auch das Familienleben von Konkubinatspartnern. Ihr Ehemann habe entgegen den Ausführungen des BFM in seiner Vernehmlassung in seinem Asylverfahren die Beziehung zu ihr erwähnt. Sie selber habe dem BFM gegenüber nie ausgesagt, dass sie eine Tochter habe; ihr Kind sei vielmehr ein Sohn, der im (...) zur Welt gekommen sei. Ihr Ehemann habe anlässlich seiner Befragungen das Kind nicht erwähnt, weil er von dessen Existenz nicht gewusst habe. Vor diesem Hintergrund sei ihre Aussage anlässlich der Kurzbefragung vom 27. November 2008, ihr Kind sei (...) Jahre alt, kein Widerspruch. Diese Tatsachen belegten die stabile und dauerhafte Beziehung zwischen ihr und ihrem Ehemann. Das BFM habe weder das Anhörungsprotokoll ihres Ehemannes noch ihre diesbezüglichen Vorbringen gewürdigt. Zudem verkenne es, dass sie ihre Identität mit echten Dokumenten, welche die Aussagen ihres Ehemannes im Jahr (...) bestätigten, offengelegt habe. Sie behalte sich vor, im Rahmen von Art. 32 Abs. 2 VwVG zusätzliche Dokumente einzureichen, welche ihre Lebensgemeinschaft bestätigen würden. Das Asylgesuch ihres Ehemannes sei zwar seit dem Jahr (...) rechtskräftig abgelehnt, aber er habe den Schweizer Behörden immer zur Verfügung gestanden; von einem illegalen Aufenthalt könne deshalb nicht gesprochen werden. Des Weiteren habe sie ihre Wochenenden behördlich bewilligt bei ihrem Ehemann in E. _____ verbracht, welcher Umstand zeige, dass ihre familiäre Bindung zu ihm seit langer Zeit existiere.

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG weist das BFM die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung.

Gemäss Art. 22 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) berücksichtigt das Bundesamt dabei bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige und die Staatsangehörigkeit Asylsuchender sowie besonders betreuungsintensive Fälle. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Art. 21 AsylV 1. Nach Art. 22 Abs. 2 Asyl 1 wird ein Kantonswechsel vom BFM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen verfügt. Der von Art. 27 Abs. 3 AsylG erfasste Begriff der Familieneinheit orientiert sich dabei am im Asylrecht geltenden Familienbegriff, wonach gemäss Art. 1 Bst. e AsylV 1 in erster Linie Ehegatten und deren minder-jährige Kinder, mithin also die Kernfamilie, als Familie zu verstehen sind, wobei eingetragene Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen den Ehegatten gleichgestellt sind. Über die Kernfamilie hinausgehend umfasst der Familienbegriff gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 38 AsylV 1 auch andere nahe Angehörige, wenn sie eine Behinderung haben oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person, die in der Schweiz lebt, angewiesen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 24). Nach der Rechtsprechung der ARK ist darunter - im Rahmen des Familien-asyls - eine Person zu verstehen, welche der Unterstützung bedarf, die durch ein in der Schweiz lebendes (asylberechtigtes) Familienmitglied und nicht durch die Schweizer Behörden oder durch Dritte zu erbringen ist. Dazu wird ein besonderes Engagement des in der Schweiz lebenden Angehörigen verlangt, indem dieser seine verwandte Person nicht bloss finanziell oder moralisch unterstützt, sondern sich persönlich um sie kümmert (vgl. EMARK 2000 Nr. 21 E. 6c S. 200 f., EMARK 2001 Nr. 24 E. 3 S. 191 f.). Im zur Publikation vorgesehenen Urteil D-1020/2007 vom 10. November 2008 gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Berufung auf den Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG entweder die Anwesenheit eines Angehörigen der Kernfamilie der asylsuchenden Person oder - so dies nicht der Fall ist - ein Abhängigkeitsverhältnis gemäss Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK beziehungsweise Art. 51 Abs. 2 AsylG voraussetzt (a.a.O., insbesondere E. 4.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2

Vorliegend ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass den Asylakten keine Hinweise für die Annahme zu entnehmen sind, die Beschwerdeführerin habe vor der Ausreise des rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuchstellers C. _____ (N [...]) aus Angola in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit ihm gelebt. Insbesondere ergibt sich aus dessen beigezogenen Akten, dass dieser eigenen Aussagen zufolge Angola am (...) verliess und am (...) in die Schweiz gelangte, wo er am gleichen Tag um Asyl nachsuchte. Anlässlich der Kurzbefragung im F. _____ vom 2. Mai 2002 antwortete er auf entsprechende Fragen, er sei ledig, seine Freundin heisse A. _____, sie wohne in G. _____ (Anm. BVGer: Quartier von H. _____), ihre genaue Adresse kenne er nicht (Akten Vorinstanz A1/10 S. 2 und 5). Auch während der kantonalen Anhörung sprach er von seiner Freundin, die ihn besucht habe (A8/21 S. 11 und 15 f.). In seiner Beschwerdeschrift vom 25. November 2002 bezeichnete er sie allerdings zweimal als seine Verlobte (Beschwerdeakten ARK act. 1 S. 2

und 3). Des Weiteren ergibt sich aus dem Inhalt ihrer im erstinstanzlichen Verfahren zu den Akten gereichten, am (...) ausgestellten Identitätskarte, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine ledige Person handelt. Sie hat denn auch bezeichnenderweise trotz ihres Vorbringens in der Replik, in Angola komme dem Status einer nach Brauch geschlossenen Ehe ein hoher Stellenwert zu, weder ihre diesbezügliche Behauptung noch ihr Vorbringen, sie sei Mutter eines im (...) geborenen Sohnes, mit geeigneten Beweismitteln belegt, obwohl es ihr ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre, entsprechende Dokumente einzureichen oder wenigstens ihre erfolglos gebliebenen Bemühungen zu deren Erlangung darzulegen. Die mit C._____ seit ihrem Aufenthalt in der Schweiz unterhaltene Wochenendbeziehung (vgl. E. 2.1) stellt keine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung beziehungsweise Lebensgemeinschaft dar, welche zufolge ihrer Intensität und Dauer nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 126 II 434 E. 4c.bb) einen Schutzanspruch schaffen würde. Bei dieser Sachlage braucht der allfällige Erhalt der im Rahmen von Art. 32 Abs. 2 VwVG in Aussicht gestellten Dokumente nicht abgewartet zu werden, und es erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen in der Beschwerde und in der Replik, zumal diese nicht geeignet sind, eine andere Beurteilung herbeizuführen.

E. 3.3

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Zuweisung der Beschwerdeführerin in den Kanton B._____ den Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 27 Abs. 3 AsylG nicht verletzt, die angefochtenen Verfügung sich als rechtmässig erweist und die Beschwerde demnach abzuweisen ist.

E. 4

Da die Beschwerde aufgrund vorstehender Erwägungen nicht aussichtslos ist und sich die Bedürftigkeit aus den Akten ergibt, ist das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen und die Beschwerdeführerin von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.